

## Preisblatt Messwesen

Gültig ab 1. Januar 2021

### Ausgangslage und Anwendung

Nachfolgende Teilprodukte und Preiselemente kommen bei Endkunden zur Anwendung, die zusätzliche Dienstleistungen beanspruchen, die nicht mit den allgemein geltenden Netznutzungspreisen abgegolten werden (Art. 8, Abs. 3, StromVV).

### Zählerwertimpulsweitergabe und Tarifumschaltung

Verwendung eines Schnittstellengeräts für die Zurverfügungstellung der Zählerimpulse und der Tarifumschaltung oder eines zusätzlichen Rundsteuerempfängers für die alleinige Tarifumschaltung (ein Rundsteuerempfänger im Basis-Messstellenbetrieb inbegriffen).

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Schnittstellengerät (Zählwertimpulsweitergabe)	CHF einmalig	750.00	807.75
Zusätzlicher Rundsteuerempfänger	CHF/Monat	2.80	3.02

### Zählereinbau und Zählerumbau

Aufwände für den Zählereinbau oder Zählerumbau infolge Netzzugang, für zusätzliche Zähler, welche nach einem Jahr der Zählererstausrüstung in einer Liegenschaft benötigt werden, sowie für Zählerein- und -umbau in direktem Zusammenhang mit Erzeugungsanlagen werden wie folgt verrechnet; die Preise gelten pro Zähler.

		exkl. MwSt.	inkl. MwSt.
Zähler mit Stromwandler	CHF einmalig	550.00	592.35
Zähler ohne Stromwandler	CHF einmalig	300.00	323.10

### Aggregation von Lastgangdaten

Ist die Aggregation verschiedener Lastgangdaten notwendig oder müssen Daten aufbereitet werden, die über die im Metering Code (Art. 8, Abs. 2, StromVV) definierte Form hinausgehen, werden alle dazu benötigten Teilprodukte jeder einzelnen Messstelle verrechnet, sofern sie nicht über die allgemein geltenden Netznutzungspreise abgerechnet werden (Art. 8, Abs. 3, StromVV).

### Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt in der Regel zusammen mit der Verrechnung anderer Dienstleistungen, zum Beispiel mit der Stromrechnung.

### Grundlagen

- StromVG/StromVV
- Werkvorschriften von WWZ
- Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung (ALB-E)
- Einschlägige eidgenössische, kantonale und kommunale Vorschriften

Änderungen bleiben vorbehalten.